OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500947/16/BL/JoS**

Datum: **Linz, 18. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 25.09.2024, GZ: BHKI/924090011942/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2025

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe beschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 900 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 90 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 25.09.2024, GZ: BHKI/924090011942/24, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) für schuldig erkannt, eine Übertretung gemäß § 79 Abs. 1 Z 9 iVm § 37 AWG 2002 begangen zu haben. Kurzum habe der Bf eine bewilligungslose Änderung bei der von ihm am Standort C-Straße betriebenen Biogasanlage zu verantworten. Die bB verhängte eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 12 Stunden) und schrieb dem Bf Verfahrenskosten in Höhe von 100 Euro vor.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Bf erhob gegen das Straferkenntnis vom 25.09.2024 mit Schriftsatz vom 18.10.2024 Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 21.11.2024 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt und Beweiswürdigung**:

II.1. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie – verbunden mit den hiergerichtlichen, Bezug habenden Verfahren LVwG-552999 und LVwG-553098 – durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2025 samt Lokalaugenschein an Ort und Stelle.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter **Sachverhalt** fest:

Der Bf ist pauschalierter Landwirt und hat seinen Angaben zufolge Schulden in Höhe von ca. 1 Million Euro. Es scheinen über den Bf ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf das Verkehrsrecht (2 x Straßenverkehrsordnung, 1 x Kraftfahrgesetz) und Tierschutzgesetz (2 x) auf. Einschlägige Vormerkungen in Bezug auf das Abfallwirtschaftsrecht sind nicht ausgewiesen. Der Bf hat im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung an der Feststellung des Sachverhaltes konstruktiv mitgewirkt. Das Gewerbeinformationssystem Austria weist im Hinblick auf den Bf eine Gewerbeberechtigung nicht aus.

Die Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis wurde im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung am 30.01.2025 ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkt.

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der bB sowie dem Ergebnis der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung, im Zuge derer insbesondere durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe der von der bB angenommene Sachverhalt vom Bf nicht (mehr) bestritten wurde. Aus diesem Grund waren auch keine weiteren Sachverhaltsfeststellungen erforderlich.

Die Vormerkungen ergeben sich aus der dem Vorlageschreiben der bB vom 21.11.2024 beigefügten Auflistung. Das erkennende Gericht hat zudem eine GISA-Abfrage vorgenommen.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. Gemäß § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 850 bis 41.200 Euro zu bestrafen ist, wer eine Behandlungsanlage errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 37 erforderlichen Genehmigung zu sein. Wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 4.200 Euro bedroht.

Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch des angefochtenen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen (vgl. VwGH 04.02.2022, Ra 2021/09/0239). Es ist daher ausschließlich über die Strafhöhe abzusprechen.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Schon die bB ging bei der angefochtenen Entscheidung davon aus, dass der Bf als pauschalierter Landwirt die ggst. Biogasanlage ausschließlich landwirtschaftlich betreibt. Gegenteiliges ergab sich auch aus der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung nicht. Insbesondere hat sich vor dem Hintergrund der Angaben des Bf nicht erhärtet, dass dieser diesbezüglich einen Gewerbebetrieb führt und lässt sich ein solcher auch aus dem GISA nicht ableiten. Mithin gilt für den ggst. Fall der nach § 79 Abs. 1 AWG 2002 vorgesehene Strafrahmen von 850 bis 41.200 Euro Geldstrafe. Eine gewerbsmäßige Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft durch den Bf und damit eine Mindeststrafe von 4.200 Euro kann hingegen nach den vorliegenden Ergebnissen nicht konstatiert werden.

Hinsichtlich der allseitigen Verhältnisse ist von den festgestellten Angaben des Bf auszugehen, wobei es hervorzuheben gilt, dass der Bf in nicht unbeträchtlichem Ausmaß Schulden hat. Strafmildernd sind die geständige Verantwortung und die grundsätzlich konstruktive Mitwirkung am Verfahren bzw. an der Feststellung des Sachverhaltes zu berücksichtigen. Hingegen kommt dem Bf eine gänzliche verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wegen der festgestellten Übertretungen bzgl. anderer verwaltungsrechtlicher Materien als Milderungsgrund nicht zugute. Im gegebenen Fall sind aber auch keine Straferschwerungsgründe (gleichartige bzw. einschlägige Übertretungen) hervorgekommen.

Die bB hat bei der von ihr verhängten Geldstrafe 150 Euro mehr als die vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Nach Abwägung der oben dargelegten Strafzumessungsgründe, insbesondere unter Berücksichtigung der einsichtigen Verantwortung und der Kreditsituation des Bf erscheint eine geringfügige Herabsetzung der von der bB verhängten Geldstrafe auf nunmehr 900 Euro Geldstrafe angemessen. Eine noch weitreichendere Strafreduzierung war aber alleine aufgrund der mangelnden gänzlichen Unbescholtenheit und der ohnehin geringen Ausschöpfung des Strafrahmens ausgeschlossen. Auch scheidet eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG schon wegen der fehlenden geringen Bedeutung des strafrechtlich

geschützten Rechtsgutes aus, zumal das AWG 2002 insbesondere den Schutz der Umwelt zum Inhalt hat.
Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe festgesetzt.

III.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde des Bf teilweise stattzugeben, nämlich hinsichtlich der erfolgten Herabsetzung der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe.
Da die ggst. Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Die Kosten zum Verfahren vor der bB waren auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen, das sind insgesamt 90 Euro.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Bemessung der Strafhöhe ist eine Ermessensentscheidung im Einzelfall. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind derartige Entscheidungen im Regelfall nicht revisibel.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang